



De Fäerjer Dorfschäll



Mitteilungen an die Feudinger Einwohner aus der Arbeit der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Gemeindeverwaltung

Wahlzeit 1969/74

Dezember 1971

Nr. 8

Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung (Tel. 221)

Bürgermeister
Freitag 16.30—17.30 Uhr

Gemeindedirektor
Dienstag 15.00—17.00 Uhr

Büro
Mo., Mi. und Do. 10.00—13.00 Uhr
Di. und Fr. 14.00—17.00 Uhr

Amtsverwaltung
Am letzten Freitag
im Monat 14.30—16.30 Uhr

Arbeitsamt
Donnerstag 11.30—12.30 Uhr

Gerichtsvollzieher
Di. und Fr. 15.00—16.00 Uhr

**Öffnung
der Gemeindebücherei (Schule)**
Dienstag 15.00—16.30 Uhr
Am 1. u. 3. Montag
im Monat 19.30—20.30 Uhr

Kreisfahrbücherei
Hotel „Zur alten Post“
Dienstag 15.00—16.00 Uhr

Öffnung der Viehwaage
„In der Au“ (Frau Gretel Müller)
Montag—Freitag 8.00—11.00 Uhr

Öffnung der Müllkippe
Di. und Sa. 7.00—12.00 Uhr

Müllabfuhr Dienstag

Gemeindevertretung

Bürgermeister: M. Kuhli (Tel. 240)
stellv. Bürgermeister: W. Bänfer
Gem.-Direktor: E. Bremer (Tel. 482)

Gemeindevertreter:

L. Bade, H. Benfer, O. Bernshausen,
F. Dietrich, H. Fischer, W. Hofius,
E. Horchler, E. Meister, A. Menn,
H. Strack

Haupt-, Finanz- und Bauausschuß

Kuhli (Vors.), W. Bänfer (stv. Vors.),
Bade, H. Benfer, Bremer, Hofius

Rechnungsprüfungsausschuß

Fischer, Horchler, Menn

Kultur- und Sportausschuß

Bremer (Vors.), Bernshausen, Dietrich, Strack

Wald-, Wasser- und Wegeausschuß

W. Bänfer (Vors.), Menn (stv. Vors.),
Bade, Bernshausen, Dietrich, Meister

Wahlprüfungsausschuß

Kuhli, Bremer, Bade, Fischer, Hofius

Amtsvertreter

H. Benfer, Fischer, Hofius, Menn

Schulverbandsmitglieder

H. Benfer, Bremer, Fischer, Horchler,
Meister, Strack

Wasserverbandsmitglieder

Kuhli, Hofius, Menn

Der Mensch bedarf der Menschen sehr
zu seinem großen Ziele:

Nur in dem Ganzen wirkt er;
viel Tropfen geben erst das Meer,
viel Wasser treibt die Mühle.

FRIEDRICH SCHILLER

98. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) mit Beitrags- und Gebührensatzung

Seit einigen Jahren wird bei uns die Ortsentwässerung Abschnitt für Abschnitt gebaut, und die Kläranlage, die noch von der vorhergehenden Gemeindevertretung beschlossen wurde, ist seit 1971 im Bau und kann im nächsten Jahr in Betrieb genommen werden. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, in dem die ersten Häuser an die Kanalisation angeschlossen werden. Dann kommt aber auch der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde Gebühren für die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe — die Entwässerung hat viel gekostet und kostet immer noch — von ihren Bürgern, die daraus einen Vorteil haben, erheben muß. Die Gesamtkosten für die Herstellung der Kläranlage und aller Straßenkanalleitungen für die vorhandene Bebauung (ohne Einzelgehöfte) werden nach letzten Berechnungen auf rd. 8 Millionen DM veranschlagt:

a) bisherige Kanäle	1.256.521 DM
b) Kläranlage	950.000 DM
c) noch zu bauende Kanäle	6.025.490 DM
zus.	8.232.011 DM

An der Notwendigkeit der geordneten, kontrollierten Abführung des verbrauchten Wassers und seiner Klärung in öffentlicher Anlage kommt eine Gemeinde, wie wir sie sind, heute nicht mehr vorbei. Darüber wird ja wohl nirgends noch ein Zweifel bestehen. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Seiten 229 und 230 des Feudinger Dorfbuches. Wir haben nun in der Gemeindevertretersitzung am 29. 11. 1971 die **Entwässerungssatzung** beschlossen, und zwar in der Form, wie sie von der Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus einer jahrelangen Praxis und des Standes der Rechtsprechung als Mustersatzung erarbeitet und empfohlen wurde, und wie sie in mehreren Gemeinden unseres Kreises schon besteht. Die Satzung regelt alle Bedingungen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Entwässerung. Danach betreibt die Gemeinde in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind bzw. werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden. Die Satzung verpflichtet die Anschlußberechtigten, also diejenigen, bei denen ein Anschluß möglich ist, ihr Grundstück an die bestehenden Abwasseranlagen anzuschließen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist. Der Anschluß unbauter Grundstücke kann je nach den besonderen Verhältnissen gefordert werden. Die Gemeinde gibt jeweils bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die der Anschlußzwang wirksam wird. Bei Neu- und Umbauten muß

der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein. Werden an Straßen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Die Satzung schreibt weiter vor, daß der Anschlußnehmer verpflichtet ist, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer — mit Ausnahme der unter a) — f) genannten — in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. In das Abwassernetz dürfen u. a. nicht eingeleitet werden:

- Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe),
- feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
- schädliche oder giftige Abwässer,
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
- pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Eigene Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig; sie werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, sind außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf künftig, also nach Inbetriebnahme der Kläranlage, nur frisches (ungeklärtes) Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, andernfalls ist die ordnungsgemäße Arbeit der Kläranlage in Frage gestellt. Also: Demnächst, wenn die Anschlüsse vorgenommen werden, müssen die betroffenen Haus-Kläranlagen stillgelegt werden.

Und nun, lieber Feudinger, kommt das Kritische der ganzen Sache, die Frage, wie man die **Kosten** der Entwässerung verteilt. Dazu ist zunächst zu sagen, daß die Gemeinde verpflichtet ist, von den Anschlußinhabern so hohe Beiträge und Gebühren zu erheben, daß die Eigenleistungen der Gemeinde voll gedeckt sind. Außerdem wird die Gewährung von Landesbeihilfen hiervon abhängig gemacht. Wir haben gemeinsam hart um eine Lösung gerungen, nach welchem Maßstab die Gebühren erhoben werden sollen. In einer Sitzung kamen wir zu keinem befriedigenden Ergebnis. Wir hielten daher noch eine zweite Sitzung speziell wegen dieser Satzungen ab. Nach insgesamt rd. fünfständiger, intensiver, sehr sachlicher Beratung haben wir die Satzung dann einstimmig und schweren Herzens beschlossen. Wir sind der Überzeugung, die der Gerechtigkeit am nächsten liegende Regelung getroffen zu haben — eine Lösung dieses Problems, die jeder als gerecht empfindet, wird es nicht geben. Und wir wissen auch, wie unpopulär und kritikanfällig es ist, wenn man dem Bürger Abgaben aufbürdet. Wir kommen aber nicht davor her, und kein anderer nimmt uns die Entscheidung ab.

An Kosten werden erhoben:

- ein **einmaliger Anschlußbeitrag** als Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage,
- regelmäßig wiederkehrende **Benutzungsgebühren** für die laufende Inanspruchnahme der Entwässerung.

Der Pflicht zur Leistung des Anschlußbeitrages unterliegen alle bebauten und bebaubaren Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Der Beitrag (I) bemißt sich nach der Grundstücksbreite entlang der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt (Frontlänge), und nach der Grundstücksfläche. Für Eckgrundstücke und Grundstücke mit einer Tiefe von mehr als 50 m sind Sonderregelungen vorgesehen.

Anschlußbeitrag je m Frontlänge	30,— DM	(40,— DM)
je qm Grundstücksfläche	0,80 DM	(1,— DM)
Benutzungsgebühren je cbm Abwasser	1,— DM	(1,20 DM)

Die Zahlen in Klammern sind die Beträge, die das Amt als kostendeckende Sätze errechnet und vorgeschlagen hatte. Die Abwassermengen werden nach dem durch den Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch ermittelt. Der Wasserverbrauch aus Brunnen und sonstigen Versorgungsanlagen wird besonders erfaßt. Für jedes gehaltene Stück Großvieh wird die ermittelte Wassermenge um 15 cbm/Jahr herabgesetzt, weil Jauche nicht in die Entwässerung führt (Rindvieh säuft im Jahr zwischen 11 und 29 cbm Wasser).

Anschlußbeitrag und Benutzungsgebühren liegen bei uns im Vergleich zu anderen Gemeinden deshalb so hoch, weil die sehr stark auseinandergezogene Bebauung unseres Ortes (Splittersiedlungen bis in alle Seitentäler hinein) besonders hohe Investitionskosten verursacht. Nun muß man allerdings auch sagen, daß nach unserer Satzung der Anschlußbeitrag auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum dem dort anzulegenden Prüfschacht einschließt. Das ist z. B. in Laasphe nicht der Fall, die dortigen Bürger müssen das besonders bezahlen. Der Anschlußbeitrag kann in angemessener Weise gestundet werden.

Auf alle Fragen des Kanalanschluß- und Benutzungsrechts konnte in dieser kurzen Abhandlung nicht eingegangen werden. Entwässerungssatzung (9 Schreibmaschinenseiten) und Beitrags- und Gebührensatzung können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im übrigen erscheinen beide Satzungen im Wortlaut in dem vom Amt Laasphe herausgegebenen Amtsblatt, das zu einer Gebühr von 0,50 DM bis spätestens 10. Januar 1972 bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden kann. Beide Satzungen treten — nachdem der Kreisaußschuß zugestimmt hat — am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Laasphe in Kraft, das wird in den nächsten Wochen sein. Im Laufe des nächsten Jahres hören die Betroffenen, die zuerst angeschlossen werden, rechtzeitig, wie es weitergehen wird. Die Dinge können sich in der Praxis erst nach und nach vollziehen.

99. Wegfall der Sprechstunde „Hinterm Hainberg“ (Ziff. 15)

Seit November 1970 hält Bürgermeister Kuhl auf Wunsch der Bürger der Hainbergsiedlung regelmäßig einmal im Monat zur Abendzeit Sprechstunden in der Gastwirtschaft Steinbach ab. In den insgesamt 12 Sprechstunden fanden sich nur dreimal Bürger ein. 9 Sprechtage waren also unbesucht. Eine Fortsetzung ist danach weder erforderlich noch zumutbar. Die Sprechstunden entfallen von nun an.